

Vereinbarung

zwischen

dem Zollernalbkreis
vertreten durch Herrn Matthias Frankenberg, Erster Landesbeamter

- Landkreis -

und

der Stadt Meßstetten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Schroft

- Stadt Meßstetten -

sowie

der Gemeinde Obernheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ungermann

- Gemeinde -

über die

Herstellung einer Radwegverbindung entlang der K 7172 zwischen Meßstetten-Oberdigisheim und Obernheim

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Meßstetten, die Gemeinde Obernheim und der Landkreis kommen überein, entlang der K 7172 zwischen Meßstetten-Oberdigisheim und Obernheim eine Radwegverbindung herzustellen.

Beginn:	VNK 7819 034	NNK 7819 006	Stat. 1+300
Ende:	VNK 7819 034	NNK 7819 006	Stat. 3+350

Der Radweg beginnt am Ortseingang von Obernheim, verläuft über die Zufahrt des Bauhofs, vorbei am Stausee bis zum Ortseingang von Oberdigisheim. Die Baumaßnahme beinhaltet größtenteils den Ausbau bereits vorhandener Schotter- und Waldwege. Im Bereich des Stausees wird ein ca. 320 m langer Teilabschnitt neu gebaut.

Ein Übersichtslageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).

- (2) Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostenverteilung und die künftige Unterhaltung dieser Maßnahme.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßengesetz Baden-Württemberg (StrGBW), die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sowie die sonst für den Landkreis geltenden Vorschriften, Richtlinien und Beschlüsse sowie die zugrundeliegende Planung des Landratsamts Zollernalbkreis, Straßenbauamt.

- (4) Der neue Radweg erhält gemäß der ERA eine Regelbreite von 2,50 Meter und folgenden Aufbau nach RStO:

2,5 cm bituminöse Deckschicht
8 cm bituminöse Tragschicht
30 cm Schottertragschicht zzgl. erforderlicher Untergrundverbesserung

Abschnittsweise erhält der Radweg eine Breite von 3,00 m, um eine Nutzung als landwirtschaftlicher Weg zu ermöglichen. In diesem Bereich erhält der Radweg einen verstärkten Aufbau:

3 cm bituminöse Deckschicht
10 cm bituminöse Tragschicht
30 cm Schottertragschicht zzgl. erforderlicher Untergrundverbesserung

Im Abschnitt zwischen Stauseeparkplatz und Ortseingang Oberdigisheim wird der Radweg bordsteingeführt und erhält aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Breite von 3,25 m.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Landkreis führt die Baumaßnahme im Einvernehmen mit der Stadt und der Gemeinde durch. Ihm obliegt die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt, die Gemeinde und den Landkreis abgenommen. Der Landkreis überwacht die Fristen für Mängelbeseitigungen und macht Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend.
- (3) Der Grunderwerb wird -soweit erforderlich- vom Landkreis durchgeführt. Die beiden Städte stellen die bereits in ihrem Eigentum befindlichen Flächen bzw. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Baumaßnahme zur Verfügung.

§ 3

Kosten des Radweges

- (1) Die Gesamtkosten für den Bau des Radwegs trägt der Landkreis.
- (2) Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus Wegebaukosten, Bepflanzung, Grunderwerb, Vermessung, Ausgleichszahlungen aus Gründen des Naturschutzes sowie anfallende Flurschadenentschädigungen.
- (3) Der Landkreis beantragt beim Regierungspräsidium Tübingen die Förderung der Maßnahme nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG).
- (4) Die Stadt sowie die Gemeinde beteiligen sich gemäß dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 27.03.2000 mit zusammen 50% an den Gesamtkosten, die beim Bau eines Radweges nach einschlägigen Richtlinien entstanden wären und dem Landkreis nach Abzug des LGVFG Zuschusses nach Absatz 3 verbleiben (siehe Kostenaufstellung Anlage 2).

Die Mehrkosten für die abschnittsweise Verbreiterung zum landwirtschaftlichen Weg auf 3,00 m zahlen die Stadt und die Gemeinde anteilig auf ihrer Gemarkung.

- (5) Für die Aufteilung des Kommunalen Kostenanteils von insgesamt 50% wird folgender Kostenschlüssel zwischen den Städten vereinbart:

Stadt Meßstetten	65,6 % (Ausbaulänge 1.243 lfdm)
Gemeinde Obernheim	34,4 % (Ausbaulänge 653 lfdm)

§ 4

Verwaltungskosten

Die Stadt und die Gemeinde vergüten dem Landkreis dessen Verwaltungsaufwand einschließlich Planung, Bauleitung und Abrechnung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 8% der auf die Stadt bzw. Gemeinde entfallenden Kosten nach § 3.

§ 5

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis, die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Baukosten obliegt dem Landkreis. Die Stadt und die Gemeinde leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen.

Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet der Landkreis der Stadt und der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und ihren Kostenanteil.

- (3) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die an den Landkreis zu zahlenden Beträge werden 4 Wochen nach Anforderung fällig.

§ 6

Baulast nach Fertigstellung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Ab dem Zeitpunkt der Abnahme obliegt die Bau- und Erhaltungs- sowie die Unterhaltungslast an dem fertiggestellten Radweg sowie den dazugehörigen Grün- und Seitenstreifen, Straßengraben und weiterer Nebenanlagen zwischen Radweg und Fahrbahn der K 7172 der Stadt und der Gemeinde auf ihrer jeweiligen Gemarkung.
- (2) Die Kosten für eine grundlegende Sanierung des Radwegs z.B. Fahrbahnoberbau (Asphaltschichten und Schotter), Bordsteine oder Entwässerung auf der gesamten Länge übernehmen die Stadt bzw. die Gemeinde auf ihrer jeweiligen Gemarkung.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des notwendigen Winterdienstes auf der gesamten Länge übernehmen mit Abnahme ebenfalls die Stadt bzw. die Gemeinde auf ihrer jeweiligen Gemarkung.

§ 7

Schadensregulierung

Die Stadt und die Gemeinde befriedigen die Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erwachsen und stellen den Landkreis von solchen Ansprüchen frei.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 5-fach gefertigt. Jeweils eine Fertigung erhalten die Stadt Meßstetten sowie die Gemeinde Obernheim und drei Fertigungen erhält der Landkreis.

Für den Landkreis:

Balingen, den

Frankenberg, Erster Landesbeamter

Für die Stadt Meßstetten:

Meßstetten, den

Schroft, Bürgermeister

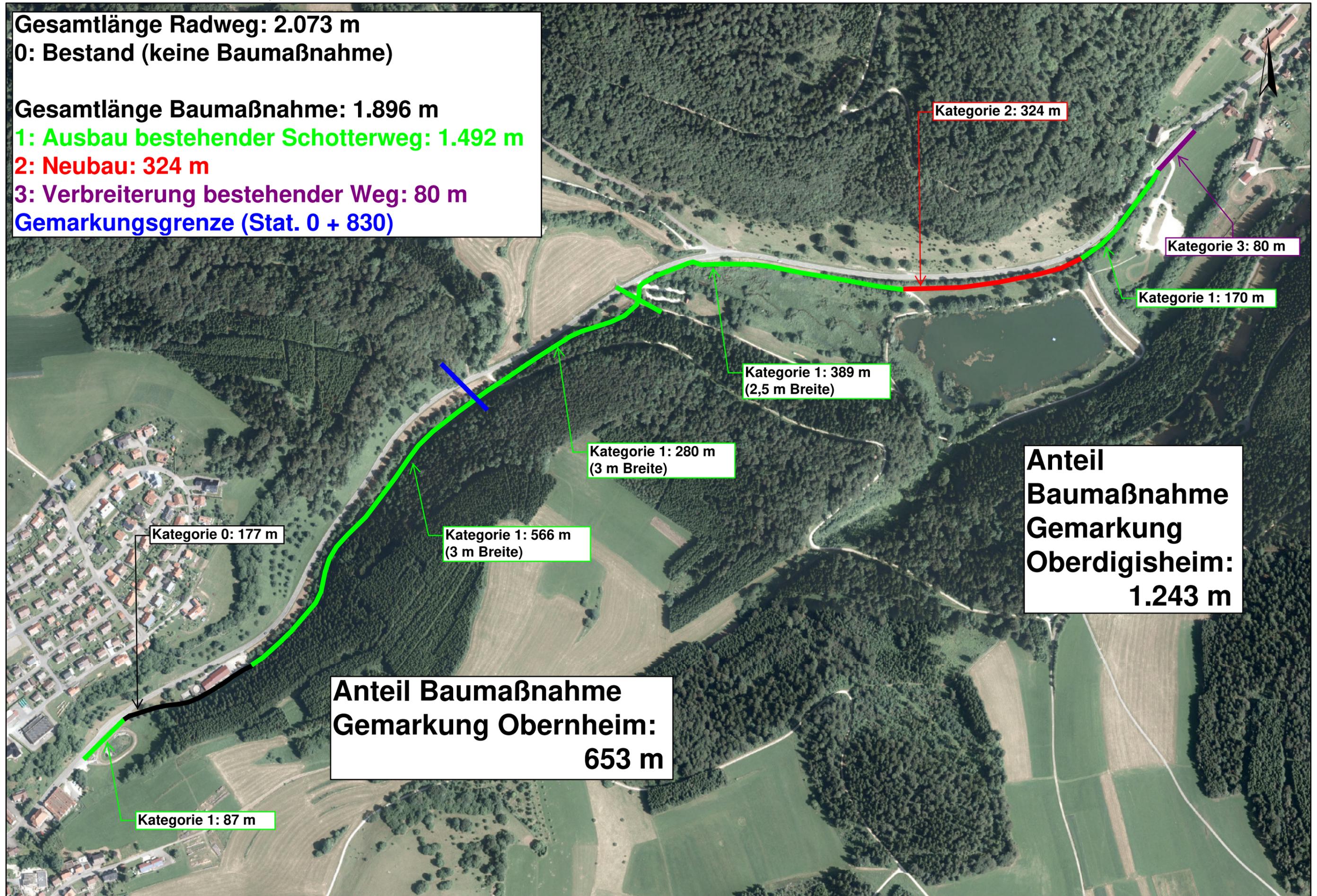
Für die Gemeinde Obernheim:

Obernheim, den.....

Ungermann, Bürgermeister

Gesamtlänge Radweg: 2.073 m
0: Bestand (keine Baumaßnahme)

Gesamtlänge Baumaßnahme: 1.896 m
1: Ausbau bestehender Schotterweg: 1.492 m
2: Neubau: 324 m
3: Verbreiterung bestehender Weg: 80 m
Gemarkungsgrenze (Stat. 0 + 830)



K 7172 Radweg Kostenschätzung und Kostenteilung

Anlage 2

Kostenteilung Landkreis/ Stadt Meßstetten/ Gemeinde Obernheim Radwegbau

Baukosten gemäß Angebot Fa. Clemens Müller		763.760,31
Ausstattung/ Beschilderung/ Markierung		16.239,69
		780.000,00
./. Zuschuss LGVFG gem. Bewilligungsbescheid		-278.000,00
./. Anteil Gemeinde Obernheim K 7159		<u>-33.337,00</u>
		468.663,00

Kostenanteil Landkreis	50%	234.331,50
Kostenanteil Stadt/ Gemeinde	50%	234.331,50

Kostenteilung Stadt Meßstetten / Gemeinde Obernheim Radwegbau

Kostenanteil Stadt Meßstetten	65,6%	153.721,46
Kostenanteil Gemeinde Obernheim	34,4%	80.610,04
	+ Anteil K 7159	<u>33.337,00</u>
		113.947,04

Aufgestellt:

Lorenz